

VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN ZUR  
ERFÜLLUNG VON AUFGABEN NACH WEISUNG  
DURCH DIE STADT FLÖRSHEIM AM MAIN

Aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen zur Erfüllung von Aufgaben nach Weisung beschlossen :

§ 1

Die Dienststellen der Stadt Flörsheim am Main erheben, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, Kosten nach den Verwaltungskosten- und Gebührenordnungen der jeweiligen Bundes- bzw. Landesministerien.

§ 2

Sind in den Verwaltungskosten- und Gebührenverzeichnissen des Bundes oder des Landes Rahmenbeträge eingesetzt, findet das Verwaltungskostenverzeichnis dieser Verordnung Anwendung, das auf den Bundes- und Landesordnungen basiert.  
Für die vorgegebenen Rahmengebühren wurden Festbeträge unter Beachtung der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 HVwKostG definiert.

§ 3

Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungskosten gilt die Satzung über das Erheben von allgemeinen Kosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Flörsheim am Main mit dem jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Juni 2018 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 27. Februar 2020

Der Magistrat



Dr. Bernd Blisch  
Bürgermeister

## Verwaltungskostenverzeichnis

**Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19.11.2012 (GVBl. I S. 484, 2013 S. 44) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2019 (GVBl. I S.98)**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	städt. Gebührensatz in Euro
2	Gewerbe Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Hessischen Spielhallengesetz, der Pfandleihverordnung (PfandIV), der Bewachungsverordnung (BewachV), der Versteigerungsverordnung (VerstV), der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG) und der Verordnung über die Sperrzeit		
21	Allgemeine Amtshandlungen		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann.	je Person	15,00
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann.	je Person	8,00 bis 16,00 mindestens 84,00
213	Gewerbeanzeige		
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28,00
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		8,00
2212	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§§ 33c ff. GewO, Hessisches Spielhallengesetz)		
22121	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		1.300,00
22122	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		150,00
22123	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		500,00
221241	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)		2.500,00
221243	Erlaubniswiderruf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		2.000,00

2215	Versteigerergewerbe (§ 34b GewO)		
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)		
221511	für natürliche Personen		333,00
221512	für juristische Personen		388,00
222	Reisegewerbe		
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		
222111	für natürliche Personen		333,00
222112	für juristische Personen		388,00
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	35,00
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60c Abs.2 GewO)		33,00
22213	Eintragen von Nachträgen (z.B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		33,00
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		28,00
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	140,00
2223	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	66,00
223	Messen, Ausstellungen, Märkte		
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand	153,00
224	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes		
22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28,00
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)		8,00

2242	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank.	nach Zeitaufwand	100,00
2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		30,00
225	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit		
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	500,00
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung	122,00

**Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) vom 7.6.2013 (GVBl. S. 410) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. S.717, ber. 2019 S.25)**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	städt. Gebührensatz in Euro
2	Feiertagsgesetz		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		100,00
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		500,00
4	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten		
41	Friedhofs- und Bestattungswesen		
	Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)		
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 2		550,00
416	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		28,00

45	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden		
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
451	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1		150,00
452	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2		60,00
47	Fundrecht		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes	Min 7, Max 3% vom Wert

**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2019 (BGBl. I S.2937)**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	städt. Gebührensatz in Euro
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs - Zulassungs - Ordnung, Fahrzeug - Zulassungsverordnung, EG- Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung		
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins		
203	Ortskundeprüfung		35,00
	B. Straßenverkehrs-Ordnung		
261	Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen		30,00 pro Woche und 30,00 pro OT
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person		15,00 Gurt/Helm, Rest ist Einzelfallp.